

Das Schiedsamt

*Sich vertragen ist
besser als klagen!*



Was ist ein Schiedsamt?

Manchmal fällt es im Alltag schwer Kompromisse einzugehen, obwohl dies für das Miteinander von großer Bedeutung ist. Sollte die Möglichkeit des Dialoges nicht immer bestehen oder lebt man gar in einer anonym geprägten Nachbarschaft, ist die Hürde umso höher, mögliche Unstimmigkeiten mit direkten Anliegen anzusprechen.

Sollte zunächst ein Kompromiss zwischen Nachbarn nicht erzielbar sein, kann eine Schiedsperson hilfreich werden. Anliegen, bei denen eine Schiedsperson involviert werden kann, sowie die notwendigen Formalitäten des Einbindens entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen.

Wie kann ein Schiedsamt helfen?

Bei einigen Vergehen verweist die Staatsanwaltschaft auf die sog. Privatklage. Bei diesem Klageverfahren ist es obligatorisch, vor der Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Wird bei einem solchen Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt, erhält die betroffene Person eine Bescheinigung der Erfolglosigkeit um dann Klage beim zuständigen Gericht einreichen zu können.

Die häufigsten Anliegen sind:

- Überhang durch Bäume oder Sträucher
- Überfall von Früchten
- Grenzbaum / Grenzstrauch



Das Schlichtungsverfahren

Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch einen formlosen Antrag, der Namen und Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein enthalten muss.

Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Das Schiedsamt legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. (Bei unentschuldigtem Fernbleiben, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro verhängen.) Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich.

Die Schiedsperson versucht zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, hat 30 Jahre Gültigkeit und kann vollstreckt werden.

Dieses unkomplizierte Verfahren hat aufgrund der kurzen Verfahrenszeiten einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen.

Gebühren: Allgemeine Verfahrensgebühr: 50,00 Euro zzgl. Auslagen-erstattung je nach Aufwand.

Ansprechpartner

Schiedspersonen der Gemeinde Apen

Johann Lüür • Tel.: 04489-2906

E-Mail: johann.lueuer@gmail.com

Angela van Lengen (stv.) • Tel.: 04489 - 6303

E-Mail: angela.van.lengen@ewetel.net

Ansprechpartner bei der Gemeinde Apen • Ordnungsamt Apen

Rieka Steenblock • Tel.: 04489-7336 • E-Mail: steenblock@apen.de